

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 162/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Schließt allein der Umstand, dass sich ein Unfall mit einer geringen kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung (Harmlosigkeitsgrenze) ereignet hat, die tatrichterliche Überzeugungs-bildung nach § 286 Zivilprozessordnung (ZPO) von seiner Ursächlichkeit für eine HWS-Verletzung aus?"
- 4 Er trägt hierzu weiter vor, es stelle sich die Frage, ob die sog Harmlosigkeitsgrenze maßgeblich für die Beurteilung vorhandener Verletzungsfolgen im Rahmen der freien Beweiswürdigung gem. § 286 der ZPO sein könne und ob sich das BSG der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 286 ZPO verschließen wolle. Darüber hinaus stelle



sich die Frage insbesondere auch für die Fälle, in denen für bestimmte Konstellationen keine gesicherten Erkenntnisse bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen vorlägen, "insbesondere auch, wenn der medizinische Gutachter ... nach Gutachtenerstellung publiziert, dass die Aussage bzgl. dieser Harmlosigkeitsgrenze im Bereich der sogenannten low-speed-impacts nicht mehr aufrecht erhalten werden kann". Die Frage habe grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG erheblich von der Entscheidung des BGH "vom 28. Januar (Az.: VI ZR 139/02)" abweiche, da die erstellten Gutachten von dem Umstand ausgingen, "dass im Bereich, der unter der Harmlosigkeitsgrenze erfolgten Grenze" keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung gegeben sein könne. Bei Festhalten an der "Harmlosigkeitsgrenze" träte eine erhebliche Divergenz zwischen der Rechtsprechung des BGH und der des BSG auf.

- 5 Damit hat der Kläger indes keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dargetan. Es mangelt an einer Darlegung der Klärfähigkeit, insbesondere der Entscheidungserheblichkeit der Frage in einem anschließenden Revisionsverfahren. Da § 286 Abs 1 ZPO, auf den der Kläger ausdrücklich abstellt, nach der gesetzlichen Regelung in § 118 Abs 1 des für das sozialgerichtliche Verfahren maßgebenden SGG nicht zu den für die Beweisaufnahme entsprechend anzuwendenden Vorschriften der ZPO gehört und dies bisher offensichtlich auch nicht in Rechtsprechung und Literatur bezweifelt wird (vgl nur Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 118 RdNr 14 mwN), wäre darzulegen gewesen, inwiefern die Auslegung dieser Vorschrift im vorliegenden sozialgerichtlichen Verfahren gleichwohl entscheidungserheblich sein soll; daran mangelt es. Weiter hat es der Kläger in diesem Rahmen versäumt, angesichts des Umstandes, dass die im Sozialrecht anzuwendende Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung im Unterschied zu der an der generellen Geeignetheit einer Ursache orientierten im Zivilrecht geltenden Adäquanztheorie auf den Einzelfall abstellt (vgl zu den Unterschieden BSGE 63, 277, 280 = SozR 2200 § 548 Nr 91; Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd 3, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Januar 2006, § 8 RdNr 314 mwN), darzulegen, inwieweit die auf die generelle Geeignetheit einer Einwirkung für den Eintritt bestimmter Gesundheitsschäden abstellende Frage im Sozialrecht von Bedeutung sein soll. Schließlich wäre auch darzutun gewesen, inwieweit es sich bei der gestellten Frage überhaupt um eine Rechtsfrage und nicht lediglich um eine Tatsachenfrage handelt. Im Kern rügt der Kläger mit dem Vortrag zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Beweiswürdigung des LSG, wie sich auch aus seiner Bezugnahme auf die vom LSG zur Entscheidungsfindung herangezogenen Sachverständigengutachten, die er für unzutreffend hält, ergibt. Darauf aber kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Form gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Auch soweit sich der Kläger auf Verfahrensmängel beruft, kann dies hier nicht zur Zulassung der Revision führen.



- 7 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die von dem Beschwerdeführer gerügten Aufklärungsmängel - Unterlassung weiterer Ermittlungen durch Ladung der Zeugin R. , Ladung der (unten genannten) Sachverständigen sowie Einholung eines radiologischen und eines psychologischen Zusatzgutachtens - sind nicht schlüssig dargelegt. Insbesondere fehlt es an der Bezugnahme auf berücksichtigungsfähige Beweisanträge.
- 8 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 29. März 2006 alle Beweisanträge stellen müssen, für die er noch Klärungsbedarf sah. Dies ist indes ausweislich der Sitzungsniederschrift lediglich hinsichtlich des Antrags auf "mündliche Anhörung der Gutachter und Sachverständigen Priv.-Doz. Dr. C. , Prof. Dr. M. , Prof. Dr. P. , Prof. Dr. S. , Prof. Dr. H. und Dr. B. durch den Senat" geschehen. Im Übrigen hat der Kläger lediglich einen Sachantrag gestellt; der Antrag auf Ladung der Zeugin A. R. - seiner Prozessbevollmächtigten - ist nicht aufgeführt, kann hier also nicht berücksichtigt werden. Auch Beweisanträge zur Einholung eines radiologischen und eines psychologischen Gutachtens finden sich nicht, werden vom Kläger auch lediglich durch Bezugnahme auf frühere Schriftsätze, auf die in der mündlichen Verhandlung nicht Bezug genommen wurde, bezeichnet.
- 9 Mit seinem Vortrag, das Berufungsgericht habe die von ihm genannten Sachverständigen entgegen seinem Antrag nicht zur Erläuterung ihrer Gutachten geladen, rügt der Beschwerdeführer, das LSG habe sein Fragerecht gemäß § 202 bzw § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO verletzt. Damit bezeichnet er jedoch bereits deshalb keinen Verfahrensfehler in schlüssiger Weise, weil er nicht darlegt, dem LSG die erläuterungsbedingten Punkte im einzelnen mitgeteilt und konkrete objektiv sachdienliche Fragen angekündigt zu haben (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -; Meyer-Ladewig, aaO, § 118 RdNr 12h mwN; die Sitzungsniederschrift enthält hierzu nichts).



- 10 Soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht, das LSG habe durch die Unterlassung weiterer Ermittlungen auch sein rechtliches Gehör verletzt, legt er damit keinen Verfahrensverstoß in schlüssiger Form dar. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180). Bezieht sich diese Rüge jedoch im Kern auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und enthält diese - wie hier - keine andere Begründung als die zu § 103 SGG vorgebrachte, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn ebenso wenig wie eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/97 = HV-Info 1993, 1406 und vom 28. August 2002 - B2 U 191/02 B -, jeweils mwN). Der umfangreiche Vortrag zu den Gutachten der Sachverständigen rügt im wesentlichen die Beweiswürdigung des LSG. Darauf aber kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in zulässiger Form gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG); von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 11 Auch die Rüge des Klägers, die Beklagte habe das Gutachten nach Aktenlage des Chirurgen R. verfahrensfehlerhaft in Auftrag gegeben, bezeichnet keinen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil hierunter nur Verstöße gegen Verfahrensnormen im gerichtlichen Verfahren zu verstehen sind.
- 12 Die pauschale Bezugnahme des Klägers zur Begründung der Beschwerde auf "das gesamte Vorbringen im vorangegangenen Verwaltungsverfahren, im sozialgerichtlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Landessozialgericht Essen" ist unbeachtlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 102 mwN).
- 13 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

